

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß hat am (Beschluss Nr.) gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates werden ihre Auslagen und ihr Verdienstaussfall nach einheitlichen Durchschnittssätzen ersetzt.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden Sitzungsdauer	30 €
bis zu 5 Stunden Sitzungsdauer	45 €
bis zu 7 Stunden Sitzungsdauer	55 €
über 7 Stunden Sitzungsdauer	65 € (Tageshöchstsatz)

(3) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen bzw. Sitzungen von Gruppierungen ohne Fraktionsstatus, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderates dienen, erhalten Gemeinderatsmitglieder auf Nachweis eine Entschädigung nach dieser Satzung.

(4) Weiter erhalten Gemeinderatsmitglieder für ihre Aufwendungen außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 50 €.

(5) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich pro Fraktionsmitglied 25 € monatlich, mindestens jedoch 200 € monatlich. Diese Grundbeträge werden gemeinsam mit dem Sitzungsgeld (§ 7 Abs. 1) ausgezahlt.

(6) Ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für jede offizielle Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 30 €. Bei mehrmaliger Inanspruchnahme an einem Tag sowie bei ganz- oder mehrtägigen Vertretungen wird für jeden Tag der Tageshöchstsatz nach Abs. 2 gewährt.

§ 2 Entschädigung für Mitglieder der Ortschaftsräte

(1) Den Mitgliedern der Ortschaftsräte werden ihre Auslagen und ihr Verdienstaussfall nach einheitlichen Durchschnittssätzen ersetzt.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden Sitzungsdauer	30 €
bis zu 5 Stunden Sitzungsdauer	45 €
bis zu 7 Stunden Sitzungsdauer	55 €
über 7 Stunden Sitzungsdauer	65 € (Tageshöchstsatz)

(3) Für ehrenamtliche Stellvertreter der Ortsvorsteher gilt § 1 Abs. 5 entsprechend.

§ 3 Entschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

(1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaussfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Mittelbetrages des Rahmensatzes der entsprechenden Gemeindegrößengruppe nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister entsprechend ihrer dienstlichen Inanspruchnahme. Mit Beginn der 2. Amtsperiode als ehrenamtlicher Ortsvorsteher richtet

sich die Aufwandsentschädigung nach dem Höchstbetrag des Rahmensatzes von Satz 1. Dabei darf der Höchstbetrag von 80 % dieses Rahmensatzes nicht überschritten werden.

(2) Die dienstliche Inanspruchnahme für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher wird wie folgt festgesetzt:

für den Ortsvorsteher von Stafflangen	40 %
für den Ortsvorsteher von Ringschnait	60 %
für den Ortsvorsteher von Rißegg	40 %
für den Ortsvorsteher von Mettenberg	50 %

(3) Die Ortsvorsteher erhalten Erholungsurlaub nach § 1 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über den Urlaub der Beamten und Richter (Urlaubsverordnung UrlVO).

§ 4 Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätige

(1) Sonstigen ehrenamtlich Tätigen werden ihre Auslagen und ihr Verdienstausfall nach einheitlichen Durchschnittssätzen ersetzt.

(2) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten je angefangene Stunde 8 €, der Tageshöchstsatz beträgt 60 €.

§ 5 Entschädigung für Wahlhelfer

(1) Personen, die zur Durchführung von öffentlichen Wahlen als Wahlhelfer bestellt wurden, erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine pauschale Entschädigung in Höhe des Tageshöchstsatzes nach § 4 Abs. 2.

(2) Für die Teilnahme an Wahlhelferschulungen sowie für Inanspruchnahme nach dem Wahltag (z.B. Fortsetzung der Auszählungsarbeiten am Folgetag) wird eine ehrenamtliche Entschädigung nach § 4 Abs. 2 gewährt. Bei städtischen Mitarbeitern gelten Wahlhelfertätigkeiten außerhalb des Wahltages als Arbeitszeit und nicht als ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 6 Zeitliche Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit werden je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, dann wird der ersten ehrenamtlichen Tätigkeit eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und der nächsten ehrenamtlichen Tätigkeit eine halbe Stunde nach ihrem Ende hinzugerechnet. Die Zeit zwischen den Tätigkeiten wird je zur Hälfte beiden zugeordnet.

(2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Sitzungsdauer, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden zu dieser Sitzung hinzugerechnet.

§ 7 Auszahlung von Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung

(1) Das Sitzungsgeld für die Stadträte wird für die im jeweiligen Monat

entschädigungspflichtigen Sitzungen bis zum 10. des darauffolgenden Monats gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher werden monatlich im Voraus bezahlt.

§ 8 Ruhen der Aufwandsentschädigung

Übt ein Ortsvorsteher (Ehrenbeamter) sein Amt vorübergehend nicht mehr aus, so ruht die Aufwandsentschädigung mit Beginn des 2. Monats, der dem Monat folgt, in welchem die Unterbrechung des Ehrenamts erfolgte.

§ 9 Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit

Bei einer auswärtigen Tätigkeit erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16. November 1979 (zuletzt geändert am 31. Juli 2002) außer Kraft.